

# Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

(Stand: 12.03.2024)

## 1. Ausgangslage

Bei vollstationären Jugendhilfeleistungen ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Neben den laufenden Leistungen **können** gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. **Das Bewilligen einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht demnach nur bei einer Reduzierung des Entschließungsermessens auf Null. Bei der Ausübung des Ermessens ist im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen, ob der junge Mensch über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, aus dem die für den jeweiligen Anlass entstehenden Aufwendungen ganz oder teilweise bestritten werden können.**

Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken. Sie sollen eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleisten.

Die aufgeführten Beihilfen bzw. Zuschüsse sind nicht abschließend. In besonderen Einzelfällen können weitere einmalige Beihilfen gewährt werden, wenn im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) die Notwendigkeit festgestellt wird.

## 2. Richtlinien

### 2.1 Pflegekinder

Für Pflegekinder werden, **unabhängig von Einkommen und Vermögen des jungen Menschen**, folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt:

	Anlass bzw. Stichwort	Bezuschussung
2.1.1	Kontaktanbahnung	nach Maßgabe des Hilfeplanes werden die notwendigen Fahrten analog zu § 5 Abs. 1 LRKG bezuschusst <b>(zur Zeit sind dies 0,35 € je gefahrenen Kilometer)</b>
2.1.2	Erstausstattung der Pflegestelle (zur Aufnahme des Pflegekindes)	nach Maßgabe des Hilfeplanes wird nach dem Bedarf im Einzelfall ein Zuschuss gewährt; als Richtsatz für die Höhe gilt dabei ein monatlicher Pflegegeldsatz, maximal <b>1.300,00 €</b> <del>1.000,00 €</del>
2.1.3	Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung	der Beitrag (ohne <b>Mittagessen</b> <del>Übermittagsbetreuung</del> ) wird den Pflegeeltern erstattet

2.1.4	Einschulung <b>in die 1. Klasse,</b> Schulentlassung	bis zu <b>150,00 €</b> <del>100,00 €</del> der notwendigen Ausgaben (z.B. für eine Schultasche <b>oder angemessene Bekleidung</b> )
2.1.5	Taufe, Erstkommunion, <b>Firmung,</b> Konfirmation <b>und ähnlicher</b> <b>religiöser Anlass</b>	bis zu 200,00 € für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung
2.1.6	Ferien <b>maßnahmen</b> <del>lager</del>	für Ferienmaßnahmen während der Ferienzeit wird ein Zuschuss von 70 % des Teilnehmerbeitrages (ohne Taschengeld) gewährt; <b>maximal 700,00 € Zuschuss je Ferienmaßnahme</b>
2.1.7	Familienurlaub	<b>auf Antrag wird für minderjährige Pflegekinder je angefangenem Kalenderjahr der Hilfe eine einmalige Beihilfe in Höhe von 300,00 € gewährt</b> <del>für Familienurlaube mit den Pflegeeltern werden je Tag 10,00 € für maximal 30 Tage im Kalenderjahr gewährt</del>
2.1.8	Klassenfahrt	voller Kostenersatz (ohne Taschengeld)
2.1.9	Nachhilfe	nach Maßgabe des Hilfeplanes werden Nachhilfekosten nur in besonderen Einzelfällen im notwendigen Umfang für einen befristeten Zeitraum übernommen; die Erstattung der Nachhilfekosten erfolgt an die Pflegeeltern
2.1.10	Berufs-/Ausbildungsbeginn <b>und</b> <b>Praktika</b> (Arbeitskleidung, Lernmittel)	sofern die notwendigen Ausgaben nicht von dritter Seite übernommen werden, wird eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 € gewährt
2.1.11	Namensänderung, Einbürgerung (des Pflegekindes)	sofern die Namensänderung oder Einbürgerung nach Maßgabe des Hilfeplanes erforderlich ist, wird die Gebühr den Pflegeeltern erstattet
2.1.12	Weihnachten	zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von <b>60,00 €</b> <del>40,00 €</del> an die Pflegeeltern ausgezahlt

## 2.2 Heimkinder

Für Heimkinder werden **unabhängig von Einkommen und Vermögen des jungen Menschen,** folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt:

	Anlass bzw. Stichwort	Bezuschussung
2.2.1	erstmalige Heimunterbringung	bis zu 450,00 € für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Bekleidung
<b>2.2.2</b>	<b>Einschulung in die 1. Klasse,</b> <b>Schulentlassung</b>	<b>bis zu 150,00 € der notwendigen Ausgaben (z.B. für eine Schultasche oder angemessene Bekleidung)</b>

2.2.3	Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation und ähnlicher religiöser Anlass	bis zu 200,00 € für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung
2.2.4	Berufs-/Ausbildungsbeginn und Praktika (Arbeitskleidung, Lernmittel)	sofern die notwendigen Ausgaben nicht von dritter Seite übernommen werden, wird eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 € gewährt
2.2.5	Klassenfahrt	voller Kostenersatz (ohne Taschengeld), soweit die Kosten nicht in dem Entgeltsatz der Einrichtung berücksichtigt sind und gesondert geltend gemacht werden
2.2.6	Schulbücher	sofern keine Befreiung erfolgt, kann eine Beihilfe in Höhe des Eigenanteils gewährt werden
2.2.7	Weihnachten	zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von <del>60,00 €</del> <del>40,00 €</del> ausgezahlt; sofern die ausgewählte Heimeinrichtung einen Hauptbeleger hat und dieser seinen Heimkindern eine höhere Weihnachtsbeihilfe in anderer Höhe gewährt, wird diese aus Gründung der Gleichbehandlung auch vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken übernommen

Abhängig von Einkommen und Vermögen des jungen Menschen werden für Heimkinder folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt:

	Anlass bzw. Stichwort	Bezuschussung
2.2.8	Schwangerschaft, Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen	bis zu <del>250,00 €</del> <del>200,00 €</del> für die Anschaffung von notwendiger Bekleidung
2.2.9	Ersteinrichtung bzw. Verselbständigung	nach Maßgabe des Hilfeplanes wird nach dem Bedarf im Einzelfall eine einmalige Beihilfe von bis zu <del>1.500,00 €</del> <del>800,00 €</del> für die Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung gewährt (Mietkautionen können im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplanes übernommen werden)

### 2.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Durch das am 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ sind vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken auch „**unbegleitete minderjährige Ausländer**“ (**UMA**) zu betreuen.

Um der spezifischen Situation der „UMA“ im Einzelfall gerecht zu werden, können, abhängig von Einkommen und Vermögen des jungen Menschen, ergänzend zu den unter Gliederungspunkt 2.1 und 2.2 genannten Beihilfen und Zuschüssen für den Bereich der „UMA“ zusätzlich folgende Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden:

	Anlass bzw. Stichwort	Bezuschussung
2.3.1	Besuchskontakte zu Verwandten oder Bekannten innerhalb von Deutschland	Übernahme von <b>90 %</b> der Kosten für die Benutzung der kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittel für <b>maximal 4</b> Besuchskontakte <b>je Jahr</b> der Hilfe, sofern die pädagogische Notwendigkeit für den Besuchskontakt festgestellt wird und die Ausgaben nicht über ein Budget für „Familienheimfahrten“ im Heimpflegesatz durch die Heimeinrichtung übernommen werden können  Aufwendungen für den Lebensunterhalt des „UMA“ während des Aufenthaltes bei den Verwandten oder Bekannten werden <u>nicht</u> übernommen
2.3.2	Passgebühren	in analoger Anwendung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG werden auf Nachweis Gebühren für die Beschaffung von Pässen, die im Rahmen der Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht des UMA gegenüber der Ausländerbehörde erforderlich sind, übernommen;  evt. Fahrtkosten zu der Stelle, die den Pass ausstellt (z.B. Konsulat), werden nicht gesondert übernommen, da diese in der Regel mit den lfd. Leistungen zum Unterhalt, die an die Betreuungspersonen ausgezahlt werden, abgegolten sind

### 3. Krankenhilfe

Bei vollstationären Jugendhilfeleistungen sind gem. § 40 SGB VIII für Pflege- und Heimkinder notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, die die Krankenkasse nicht übernimmt, durch den Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zu übernehmen.

Als notwendige Eigenbeteiligung für ein Brillengestell wird beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken maximal ein Betrag in Höhe von **100,00 €** ~~80,00 €~~ anerkannt und im Rahmen der Hilfestellung übernommen.

### 4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.04.2024** in Kraft. **Sie ersetzen die Richtlinien vom 13.10.2011 und 12.10.2017.**